

99050043006000, 99050043006000

# Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29828442/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050043006000, 99050043006000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	§ 4 Genehmigung des Netzbetriebes, § 4 EnWG, § 4 EnWG - Energiewirtschaftsgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	01.02.2016
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_4.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	Wer die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes beabsichtigt, benötigt die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Mit der Beantragung der Genehmigung ist vom Antragsteller der Nachweis zu führen, dass er die oben benannten Voraussetzungen erfüllt. Einzelheiten zum Umfang der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind im
<b>Voraussetzungen</b>	Sie besitzen die <ul style="list-style-type: none"> <li>• personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und</li> <li>• Zuverlässigkeit,</li> </ul> um den Netzbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer zu gewährleisten.
<b>Kosten</b>	Gebühr: 250€ - 2.500€ Gemäß lfd. Nr. 45, Tarifstelle 12 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage beim Verwaltungsgericht: Alle Verfügungen der Aufsichtsbehörde ergehen als herkömmliche Verwaltungsakte (auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts), so dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (§ 40 Abs. 1 VwGO).
<b>Kurztext</b>	Wer die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes beabsichtigt, benötigt die Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Die Anträge sind formlos entsprechend den Vorgaben des
<b>Ursprungsportal</b>	Applying for the operation of energy supply networks, Betrieb von Energieversorgungsnetzen beantragen